

Satzung über die bauliche Gestaltung von Standplätzen für bewegliche Abfallbehälter für den Bereich der Stadt Dinslaken vom 14. Oktober 1974

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.69 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seinen Sitzungen vom 8. Februar 1974 und 4. Oktober 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Standplätze von beweglichen Abfallbehältern, die nach § 58 (3) BauO NW auf bebauten Grundstücken zu schaffen sind.

§ 2

Lage der Standplätze

- (1) Die Standorte zur Aufstellung der Müllbehälter auf den Baugrundstücken sind so zu wählen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und eine verunstaltende Wirkung vermieden wird.
- (2) Die Müllbehälter sind möglichst in Schränken unterzubringen oder mindestens zur Straße und zu benachbarten Kinderspielplätzen mit immergrünem Strauchwerk zu umpflanzen.
- (3) Die Verkehrswege auf den Grundstücken dürfen nicht durch die Standplätze eingeengt werden.
- (4) Der Transportweg darf höchstens 10,00 m betragen und muss verkehrssicher (möglichst stufenlos) sein. Im Winter muss er eis- und schneefrei gehalten werden.

§ 3

Beschaffenheit

- (1) Die Standplätze sind in ausreichender Größe herzustellen und durch einen dauerhaften Belag (Platten, Beton o. ä.) zu befestigen. Für jeden Müllgroßbehälter mit 1,1 cbm Inhalt muss eine Standfläche von mindestens 1,75 m x 1,50 m und ein Abrollweg von mindestens 1,50 m Breite zur Verfügung stehen.

§ 4

Erhaltung

- (1) Bauaufsichtlich genehmigte Standplätze sind zu erhalten, eine Standortänderung oder Verlagerung in Kellerräume bedarf der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde.

§ 5

Bauordnungsrecht

- (1) Alle übrigen bauaufsichtlichen Vorschriften über bewegliche Abfallbehälter bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Standplätze und Verkehrswege entgegen §§ 2 und 3 der Satzung nicht in ordnungsgemäßigem Zustand hält,
 2. Standplätze ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde beseitigt oder verlagert,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 7

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1) In Kraft getreten am 24. Oktober 1974